

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen

TENNISCLUB BAINDT e.V.

Er hat seinen Sitz in Baidt und ist beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister unter der Nummer 414 eingetragen.

- 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Ausübung und Pflege des Tennissports zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2 Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- 3 Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
- 4 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr.26a Einkommensteuergesetz beschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Ordentliches Mitglied (Vollmitglied) des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Personen unter 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3 Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand zu beantragen.
- 4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Bürger der Gemeinde Baintdt haben Vorrang vor auswärtigen Antragstellern.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte, sofern diese nicht durch § 4 Ziffer 2 oder durch § 6 der Satzung beschränkt sind. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in die Organe des Vereins gewählt werden.
- 2 Jugendliche unter 18 Jahren haben ihr Stimmrecht gemäß der Jugendordnung des Tennisclub Baintdt e.V.

Die Benutzung der Einrichtungen des Vereins ist darüber hinaus für alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren und gleichgestellte Personen in der Spiel- und Platzordnung gesondert geregelt.
- 3 Die Ausübung des Stimmrechts in allen Versammlungen kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Verein.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen.
- 2 Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstige Gebühren und etwaige Umlagen verpflichtet. Die Einzelheiten sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 3 Die Mitglieder verpflichten sich, in gleichem Umfang die für die Instandhaltung der Anlage anfallenden Arbeiten unter Anleitung des Vorstandes oder einer berechtigten Person auszuführen.

§ 6

Besondere Mitgliedschaft

- 1 Außer den Vollmitgliedern können dem Verein angehören:
 - 1.1 Ehrenmitglieder,
 - 1.2 passive Mitglieder,
 - 1.3 jugendliche Mitglieder.
 - 2 Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an solche Mitglieder verliehen, die sich um den Verein durch langjährige Tätigkeit verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern. Sie sind für ihre Person von der Beitragspflicht befreit.
 - 3
 - 3.1 Der Verein nimmt passive Mitglieder als Förderer des Vereins auf. Diese erhalten keine Spielberechtigung und bezahlen keinen Baustein.
 - 3.2 Passives Mitglied kann außerdem jedes Vollmitglied werden, das den Tennissport aus der in der Person liegenden Gründen nicht mehr ausüben kann oder will. Die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich und muss der Vorstandschaft schriftlich 3 Monate zuvor angezeigt werden. Eine Rückführung in aktive Mitgliedschaft ohne nochmalige Bezahlung des Bausteins ist ebenfalls zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
 - 3.3 Die passiven Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
-

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt

- 1.1 durch Tod,
- 1.2 durch freiwilligen Austritt,
- 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein,
- 1.4 durch Auflösung des Vereins.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

2 Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Mit der rechtzeitigen Kündigung erlischt die Beitragspflicht erst zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahres). Der Verein behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Gebührenrückstände anzumahnen. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit aus folgenden Gründen ausgesprochen werden

- 3.1 bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung,
- 3.2 bei gröblichem Verstoß gegen den Vereinszweck, wiederholtem grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinskameradschaft,
- 3.3 bei grob unsportlichem Betragen, Unehrlichkeit und sonstigen, das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen, sowie wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

4 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied mit einer 14tägigen Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben.

Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung zur letzten Entscheidung anzurufen. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt.

Vor dem Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

- 5 Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Inventarstücke und sonstigen Gegenstände sofort zurückzugeben.
- 6 Disziplinarmaßnahmen (Platz- und Clubhausperre, Verweis, Geldbuße und andere) können gegen Vereinsmitglieder vom ersten Vorsitzenden verhängt werden, wenn die unter 3.1 bis 3.3 genannten Voraussetzungen gegeben sind, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein angestrebt wird. Der Betroffene kann den Vorstand anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- 1 Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu den dort angegebenen Terminen abgebucht werden können. Mit der Aufnahme ist die dem Aufnahmeantrag beigefügte Abbuchungsermächtigung einzureichen.

§ 9

Vermögen

- 1 Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu.
- 2 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar, Grundvermögen etc. besteht, ausschließlich.

§ 10

Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 die Jugendorganisation,
 - 1.3 der Vorstand.
- 2 Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist allein zuständig für:

 - 1.1 Entgegennahme und Diskussion der schriftlich abzugebenden Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, des Berichtes der Rechnungsprüfer, (Genehmigung des Haushaltsplanes für das begonnene Geschäftsjahr),
 - 1.2 Entlastung des Kassiers,
 - 1.3 Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4 Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - 1.5 Benennung der Rechnungsprüfer,
 - 1.6 Änderung der Satzung,
 - 1.7 Festsetzung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen,
 - 1.8 Genehmigung besonderer finanzieller Aufwendungen für Bauvorhaben des Vereins,
 - 1.9 Auflösung des Vereins,
 - 1.10 Verleihen der Ehrenmitgliedschaft.
 - 2 Der Vorstand des Vereins beruft alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zur Regelung wichtiger Angelegenheiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn sie von
-

30% der Vollmitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

- 3 Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Baidt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4 Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 3 Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitz des ersten Vorsitzenden sein.
- 5 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß nach Ziffer 3 einberufen worden ist. Dabei spielt die Zahl der erschienenen Mitglieder keine Rolle, außer bei der Auflösung des Vereins bzw. bei einer den Zweck des Vereins verändernden Satzungsänderung.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Allgemeine Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- 6 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins. Dieser ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung der Mitgliederversammlung zu beauftragen. Abstimmungen erfolgen auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern geheim. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können durch Akklamation nur erfolgen, wenn sich kein anwesendes Mitglied dagegen stellt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7 Der erste Vorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 8 Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.
- 9 Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch ein Mitglied, das von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestimmt wird.
- 10 Für die Dauer von Wahlen übernimmt ein Wahlleiter, der aus der Mitgliederversammlung bestimmt wird, die Versammlungsleitung.
- 11 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Die Jugendorganisation

- 1 Die Vereinsjugend repräsentiert die Jugendorganisation des Tennisclub Baidt e.V., sie arbeitet nach der

Jugendordnung des Tennisclub Baidt e.V.

§ 13

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und besteht aus folgenden Personen:

- 1.1 1. Vorsitzender,
- 1.2 2. Vorsitzender,
- 1.3 Kassier,
- 1.4 Schriftführer,
- 1.5 Sportwart,
- 1.6 Jugendwart,
- 1.7 Breitensportwart,
- 1.8. 3 Beisitzer, darunter:
 - 1 Technischer Leiter,
 - 2 Organisatoren für Bewirtschaftung.

- 2 Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen.

Im Außenverhältnis hat der zweite Vorsitzende wie der erste Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis nimmt der zweite Vorsitzende die Befugnisse des ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung wahr.

- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 2. Vorsitzende werden bei Gründung des Vereins für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

Bei einem Rücktritt von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl durchzuführen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihre Vereinsaufgaben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger weiterzuführen. Das gleiche gilt bei Rücktritt der gesamten Vorstandschaft.

- 4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorstand hat insbesondere auf die pflegliche Behandlung und Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.
- 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit im speziellen Fall nicht etwa anderes durch die vorliegende Satzung bestimmt ist. Für einen Beschluss sind jedoch mindestens 3 Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 6 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 7 Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und die Beschlüsse in den Sitzungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 8 Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung auf seine Mitglieder und grenzt die jeweiligen Zuständigkeiten ab.
- 9 Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und des Sportbetriebes Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder i.S. des §13 der Satzung sein müssen.
- 10 Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Trainer für das Mannschaftstraining der Jugend und aktiven Mannschaften.
- 11 Der Vorstand ist für die Genehmigung bzw. Änderung der Jugendordnung zuständig.

§ 14

Haftung

- 1 Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch den Württ. Landessportbund im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages gewährleistet. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen auftretenden Unfällen oder Diebstähle auf den Platzanlagen, in den Umkleideräumen, im Clubhaus oder in den von dem Verein benutzten sonstigen Anlagen und Gebäulichkeiten.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine weitere binnen zwei Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baidt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 1 Gerichtsstand des Vereins ist Ravensburg.
 - 2 Für alle Vereinsmitglieder werden ausdrücklich für verbindlich erklärt:
 - 2.1 die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - 2.2 die Spiel- und Platzordnung,
 - 2.3 die Hausordnung für Clubhaus und Umkleideräume.
 - 3 Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Württ. Tennisbundes e.V., sowie die von diesen Fachverbänden erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.
-

4. Die Fassung der am 28.11.1981 errichteten Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.11.1981 mit 28 Stimmen beschlossen und trat durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg in Kraft.

Die letzte Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am **08.04.2016** beschlossen.